

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Land in Sicht e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

Der Land in Sicht e.V. setzt sich für ein friedliches und gewaltfreies Miteinander ein. Die Förderung humaner, sozialer und demokratischer Denk- und Verhaltensweisen steht dabei im Mittelpunkt seiner Arbeit, durch welche der Verein gegen Diskriminierung, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Sexismus eintritt.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur **Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens** durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung des in **Satz 1** genannten Zwecks.
- (3) Zweck des Vereins ist auch die **Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens**. Der Satzungszweck wird insbesondere **verwirklicht** durch
 - x Workshops und belehrende Veranstaltungen
 - x die Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen
 - x Aufklärungsarbeit jeglicher Art
 - x Veranstaltungen zur offenen Jugendarbeit
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittsanfrage per Brief oder Email an den Vorstand, der darüber entscheidet und seine Entscheidung dem Antragsteller mitteilt. Sie beginnt mit Aushändigung einer entsprechenden Bestätigung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht für das Mitglied nicht. Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden.
- (3) Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmberechtigung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 7 Ausschluss

- (1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand bleibt.
- (2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen (und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. (Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- (3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- (4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
 - (2) der Vorstand
 - (3) die Vergabejury
- Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.
Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Versendung der Einladung und Tagesordnung an die jeweils letzte E-Mailadresse, die dem Verein von den Mitgliedern mitgeteilt wurde. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung der E-Mails.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen Vertreter geleitet.
- (2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen. Bewerben sich mehrere Kandidaten wird auf Antrag eines Mitglieds über die Durchführung einer geheimen Wahl abgestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (4) Über einen Beschluss des Ausschlusses eines Mitgliedes durch den Vorstand nach § 4 Nr. 2 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, falls der Betroffene zuvor innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch eingelegt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - x An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - x Beteiligung an Gesellschaften
 - x Aufnahme von Darlehen
 - x Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - x Mitgliedsbeiträge
- (10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Zahlung dieser Vergütung entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung, welche zur Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit notwendig sind, durch Vorstandsbeschluss festlegen.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB jeweils einzeln.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Jury

- (1) Die Jury besteht aus drei bis fünf Mitgliedern des Vereins sowie den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder der ersten Jury werden vom Vorstand bestellt. Danach ergänzt sich die Jury durch Zuwahl.

§ 16 Aufgaben der Jury

- (1) Die Jury fasst Vorschläge für den Vorstand über die Mittelvergabe an Begünstigte und/oder Projekte gemäß § 3 dieser Satzung, soweit es sich nicht um Mittel handelt, die an bestimmte Projekte gebunden sind.

§ 17 Beschlussfassung der Jury

- (1) Die Jury fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Wege einer schriftlichen Abstimmung. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder in der Sitzung anwesend ist oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der schriftlich abstimmanden Mitglieder gefasst.
- (2) Jedes Jurymitglied ist berechtigt, zur Sitzung einzuladen oder eine schriftliche Beschlussfassung einzuleiten.
- (3) Über die Sitzungen oder das schriftliche Abstimmungsverfahren der Jury ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Jurymitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 18 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollant, der vor der jeweiligen Versammlung vom Vorstand bestimmt wird, zu unterschreiben.

Leipzig, den 2.10.2019

.....
Christoph Ruckhäberle

§ 19 Disziplinarstrafen

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- (1) Verwarnung bzw. Verweis,
- (2) Ausschluss aus dem Verein.

.....
David Schnell

§ 20 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

.....
Henriette Weber

§ 21 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

.....
Katrin Lautenschläger

.....
Christian Seyde

.....
Carsten Tabel

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 6.7.2019 und der Mitgliederversammlung am 2.10.2019 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

.....
Anna Lena von Helldorff